



## Immissionsschutzrecht

### Schornsteinfeger-Monopol aufgehoben

Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes zum 01.01.2013

### Einführung

Zum 31.12.2012 sind die letzten Übergangsfristen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes abgelaufen. Damit können Gebäudeeigentümer ab 01.01.2013 ihren Schornsteinfeger - mit Ausnahme der noch verbliebenen "hoheitlichen" Aufgaben - selbst auswählen.

Ausschlaggebend für diese Entwicklung war die Europäische Union, die im Jahre 2003 ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung zur Aufhebung des bundesdeutschen Schornsteinfeger-Monopols eingeleitet und die Gesetzgebung damit zum Handeln gezwungen hat.

Konnte sich bislang der ortsansässige Schornsteinfeger selbständig um das ordnungsgemäße Funktionieren der Feuerungsanlage kümmern, soll nun das Geschäft durch Konkurrenz belebt werden. Für Gebäudeeigentümer hat dies zur Folge, dass sie sich nun künftig in Eigeninitiative darum kümmern müssen, dass ihre Heizungsanlage regelmäßig gekehrt und messtechnisch überprüft wird.

### Hoheitliche Aufgaben des Bezirksschornsteinfegers

Für die sogenannten "hoheitlichen" Aufgaben des Schornsteinfegers bleibt auch weiterhin der bisherige Bezirksschornsteinfeger zuständig. Er ist damit auch in Zukunft Ansprechpartner des Gebäudeeigentümers.

Zu diesen hoheitlichen Aufgaben zählt die Feuerstättenschau als sicherheitstechnische Überprüfung der gesamten Feuerungsanlagen, d.h. der Feuerstätten selbst sowie der zugehörigen Schornsteine. Weitere hoheitliche Aufgaben, die dem Bezirksschornsteinfeger auch zukünftig vorbehalten bleiben, sind:

1. Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit
2. Bauabnahmen neuer Feuerstätten und Schornsteine
3. Durchführung behördlich angeordneter Ersatzvornahmen, sofern der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist
4. Erstellung des Feuerstättenbescheids.

Alle weiteren Schornsteinfeger-tätigkeiten sind dagegen als "nicht hoheitlich" festgelegt und können ab dem 01.01.2013 an jeden qualifizierten Schornsteinfegerbetrieb vergeben werden.

## Feuerstättenchau und Feuerstättenbescheid

Spätestens zum Jahresende 2012 musste der zuständige Bezirksschornsteinfeger jedem Gebäudeeigentümer einen Feuerstättenbescheid ausstellen. Dieser bescheinigt, welche Art von Feuerungsanlage sich in dem betreffenden Gebäude befindet und welche Aufgaben dort zu erledigen sind. Der Feuerstättenbescheid wird auf Grundlage der Feuerstättenchau erlassen, die insgesamt zweimal in einem Betrachtungszeitraum von 7 Jahren durchgeführt wird.

Mit der Novellierung des Schornsteinfegergesetzes geht nun die Verantwortung für die Durchführung dieser Arbeiten auf den Eigentümer des Grundstücks bzw. der darauf befindlichen Räume und Gebäude über. Gleichzeitig wird für den Eigentümer die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung der Kehr-, Mess- oder Überprüfungs-tätigkeiten an einen anderen Schornsteinfeger - also nicht den bisher zuständigen Bezirksschornsteinfeger - zu übertragen.

Damit für den Gebäude-Eigentümer klar ersichtlich ist, wann er welche Tätigkeiten beauftragen muss, wurde der Feuerstättenbescheid vom Gesetzgeber verpflichtend eingeführt.

Der Feuerstättenbescheid zeigt dem Eigentümer in Form einer kompakten Darstellung, welche Regelungen aus den zahlreichen gesetzlichen Verordnungen (speziell KÜO und 1. BImSchV) für seine Anlage zutreffen. In diesem Zusammenhang wurden z.B. für moderne Heizungsanlagen verlängerte Überwachungsintervalle festgelegt. Dem Feuerstättenbescheid kann detailliert entnommen werden, welche Anlage wann gekehrt, gemessen oder überprüft werden muss.

## Haftungsübergang und Formblatt-System

Der Gebäude-Eigentümer muss zukünftig anhand spezieller Formblätter seinem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachweisen, dass alle geforderten Aufgaben gemäß Feuerstättenbescheid ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die Verantwortung und das damit verbundene Risiko für die fachgerechte und fristgerechte Ausführung dieser Tätigkeiten liegen nun vollumfänglich beim Eigentümer. Gehen die Formulare z.B. nicht zum erforderlichen Termin ein, muss der Bezirksschornsteinfeger der zuständigen Behörde nicht erledigte Arbeiten weiter melden.

Eine Alternative zum obigen Formblatt-System wäre, den Bezirksschornsteinfeger wie bisher mit allen Aufgaben zu betrauen.

Damit kann das obige Formblatt-System vollständig vermieden werden. Ein weiterer Vorteil besteht für den Gebäude-Eigentümer darin, dass diese Termine mit allen übrigen "Pflicht"-Terminen wie Feuerstättenschau oder Erstabnahmen zusammen gelegt werden können.

## Gebühren- und Preisentwicklung

Interessant bleibt, inwiefern sich die Kosten für die nicht hoheitlichen Tätigkeiten wie Schornsteinkehrung, Abgaswegeüberprüfung und Immissions-schutzmessung verändern werden. Einheitlich festgelegte Gebühren sind künftig jedenfalls nicht mehr existent. Die Preise sind nun völlig frei gegeben und orientieren sich an der Kostenstruktur des jeweiligen Schornsteinfegerbetriebes, der den Auftrag erhält.

Viele Schornsteinfegerbetriebe haben zum Jahresende 2012 entsprechende Informationen an ihre Kunden versandt - verbunden mit einem Angebot, auch ab dem 01.01.2013 weiterhin mit ihren Dienstleistungen zur Verfügung zu stehen. Hintergrund des Ganzen ist eine gewisse Planungssicherheit, welche jeder Schornsteinfegerbetrieb für das laufende Geschäftsjahr benötigt.

Gleiches gilt für die Informationen bzgl. zusätzlicher, d.h. gesetzlich nicht vorgeschriebener Dienstleistungsangebote wie z.B. die Durchführung der Gashausschau.

Analoge Regelungen gelten für die jährlich durchzuführenden Immissionsschutzmessungen, für die der Gesetzgeber das Messintervall von bisher jährlich auf zwei bzw. sogar drei Jahre verlängert hat.

Der bei der Immissionsschutzmessung festgestellte Abgasverlust ist zwar nicht der alleinige Maßstab für die Wirtschaftlichkeit der installierten Heizungsanlage, bietet dem Eigentümer jedoch kontinuierlich einen Überblick darüber, ob seine Heizung verlässlich und effizient funktioniert. Auch diese Dienstleistung ist jedoch lediglich ein Angebot an die Kunden - keine verpflichtende "hoheitliche" Pflichtaufgabe des Bezirksschornsteinfegers mehr.